



# Statuten

## Swiss Rail Golf Club

---

Genehmigt durch die Vereinsversammlung  
vom 28. April 2017

## Präambel

Der Swiss Rail Golf Club (SRGC) wurde im Jahr 2001 gegründet. Im Jahr 2002 wurde der SRGC als Sektion in den Sportverband öffentlicher Verkehr aufgenommen. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport. Das Leitbild vom Swiss Rail Golf Club ist verbindliche Grundlage dieser Statuten. Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Swiss Rail Golf Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

## Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Swiss Rail Golf Club bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Golfsport. Die Freude am Sport steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Unabhängigkeit* 2 Swiss Rail Golf Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Ethik* 3 Swiss Rail Golf Club setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Golfsport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Rail Golf Club anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.
- Regeln und Etikette* 4 Der Verein und alle aktiven Mitglieder unterziehen sich in jeder Beziehung den Regeln des R&A Golf Club of St.Andrews und verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung der korrekten Golfetikette und der Regeln.
- Doping* 5 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Swiss Rail Golf Club und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.
- Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	1	Swiss Rail Golf Club umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>• Juniorenmitglieder</li><li>• Aktivmitglieder</li><li>• Passivmitglieder</li><li>• Ehrenmitglieder</li></ul>
<i>Juniorenmitglieder</i>	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen und Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden.
<i>Aktivmitglieder</i>	4	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Swiss Rail Golf Club. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
<i>Passivmitglieder</i>	6	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Aufnahmeberechtigt sind Personen, welche im öffentlichen Verkehr tätig sind oder dem Öffentlichen Verkehr besonders nahe stehen. Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten, und haben ein Aufnahmegesuch an den SRGC zu richten. Der Vorstand beschliesst die Details des Gesuchs und entscheidet über die Aufnahme. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

- Ausschluss*            9    Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen Spielvorschriften oder Golfregeln /-etikette verstossen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand mittels schriftlichem Bescheid ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Rechte*                10   Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Turniere und Anlässe.
- Pflichten*            11   Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag termingerecht zu entrichten. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

## **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Beiträge des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr SVSE
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## **Artikel 5 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 6 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Ordentliche Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren

## **Artikel 7 Vereinsversammlung**

- Ordentliche Vereinsversammlung* 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Swiss Rail Golf Club Sie wird alljährlich im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt.

<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li> <li>• Entlastung des Vorstands</li> <li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>• Genehmigung des Leitbilds</li> <li>• Genehmigung von Statutenänderungen</li> <li>• Wahl des Präsidenten</li> <li>• Wahl des Leiters TK</li> <li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>• Wahl der Revisoren</li> <li>• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder</li> </ul>
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.  Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.  Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- |  |    |  |
|--|----|--|
| <i>Geschäfte,<br/>Anträge aus<br/>Versammlung</i>    | 9  | Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst. |
| <i>Wahl- und<br/>Stimmrecht des<br/>Vorsitzenden</i> | 10 | Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.   |
| <i>Geheime<br/>Abstimmungen<br/>und Wahlen</i>       | 11 | Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.   |

## **Artikel 8      Vorstand**

- |                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| <i>Führung,<br/>Vertretung</i>      | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Swiss Rail Golf Club nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.  |
| <i>Zusammen-<br/>setzung</i>        | 2 | Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen und besteht im Minimum aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Leiter TK.  |
| <i>Wahl, Amtsdauer</i>              | 3 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Technische Leiter wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.   |
| <i>Konstituierung</i>               | 4 | Mit Ausnahme des Präsidiums und des Leiters TK konstituiert sich der Vorstand selber.  |
| <i>Aufgaben und<br/>Kompetenzen</i> | 5 | Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li> <li>• Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse</li> <li>• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung</li> <li>• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets</li> <li>• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li> <li>• Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte</li> <li>• Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung</li> <li>• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind</li> <li>• Vertretung des Vereins nach aussen.</li> </ul> |

## **Artikel 9      Revisoren**

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| <i>Revisoren</i> | 1 | Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren.<br><br>Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und |
|------------------|---|--|

Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

## **Artikel 10 Auflösung und Liquidation**

- |                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| <i>Beschlussfassung</i>   | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen. |
| <i>Zuweisung Vermögen</i> | 2 | Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Vereinsversammlung.   |

## **Artikel 11 Schlussbestimmungen**

- |                         |   |  |
|-------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 28. April 2017 in Entfelden genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 10. April 2005 gültigen Statuten und treten am 29. April 2017 in Kraft. |
|-------------------------|---|--|

Olten, 6. März 2018

### **Swiss Rail Golf Club**

Präsident



Markus Wüthrich

Leiterin TK



Brigitte Winkelmann

### Anhang

- Mitgliederbeiträge Swiss Rail Golf Club
- Ethik-Charta im Sport

## Anhang 1

---

### Mitgliederbeiträge Swiss Rail Golf Club

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Swiss Rail Golf Club.

Die Vereinsversammlung vom 28. April 2017 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wie folgt festgelegt:

#### Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2017

Juniorenmitglieder	Fr.	20.00
Aktivmitglieder	Fr.	60.00
Passivmitglieder	Fr.	40.00
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Olten, 6. März 2018

#### Swiss Rail Golf Club

Präsident



Markus Wüthrich

Ressortchef Finanzen



Bruno Kleinstein

## Anhang 2

---

### **Ethik-Charta des Schweizer Sports**

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>